



An die/den
Mitglieder des Stadtrates
Beigeordneten und Amtsleiter

Der Oberbürgermeister

Sie erreichen mich:
Telefon: (03435) 970-271
E-Mail: obm@oschatz.org
Oschatz, 17.08.2023

Einladung zur Sitzung des Stadtrates

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,
zur kommenden Sitzung lade ich Sie herzlich für

Donnerstag, 24. August 2023, um 18:30 Uhr

in den **Ratssaal des Rathauses** zu Oschatz ein.

Tagesordnung: **Öffentlicher Teil:**

- I. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung, Bestätigung der Niederschrift vom 22.06.2023
- II. 15 Minuten Fragezeit
- III. Verwaltungsbericht
- IV. Beschlussfassung zu den Beschlussvorlagen
 1. DS 2023-091 Auswahl „Unternehmen des Jahres 2023“
 2. DS 2023-089 Nachtragshaushaltssatzung und -haushaltsplan 2023
 3. DS 2023-085 Neufassung der Satzung der Großen Kreisstadt Oschatz über die Benutzung von Sportanlagen (Nutzungs- und Gebührenordnung)
 4. DS 2023-086 Durchführung Zielabweichungsverfahren für die Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V 136-4.2 mit einer Nabenhöhe von 166 m zzgl. 3 m Fundamentanhebung, einem Rotordurchmesser von 136 m und einer Nennleistung von 4,2 MW in Oschatz Gemarkung Schmorkau
 5. DS 2023-092 Bau- und Vergabebeschluss Los 02 – Rohbauarbeiten und Bau-Stellen-Einrichtung für den Ersatzneubau einer Sporthalle für den Schul- und Sportbetrieb (Dreifach-Halle) in Oschatz
 6. DS 2023-083 Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Gewerbegebiet A zur Errichtung einer Photovoltaikanlage als Nebenanlage außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (Grünfläche)
 7. DS 2023-081 Änderungsbeschluss zur 1. Änderung Bebauungsplan „Merkwitzer Straße“
 8. DS 2023-088 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Wohn- und Mischgebiet Fliegerhorst zur Errichtung einer Nebenanlage außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche
 9. DS 2023-084 Befreiung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung entsprechend § 3 Absatz 6 Nr. 3

10. DS 2023-082 Befreiung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung entsprechend § 3 Absatz 6 Nr. 2 a
11. DS 2023-087 Bau- und Vergabebeschluss Los 405 – Elektrotechnik und Gebäudeautomation für den Neubau 2-zügige Grundschule mit Hort in der Karl-Liebknecht-Straße in Oschatz
12. DS 2023-090 Annahme von Spenden

V. Informationen und Anfragen

Freundliche Grüße

David Schmidt
Oberbürgermeister

Anlagen



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2023-091	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Anja Seidel	Aktenzeichen:	7	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

Auswahl „Unternehmen des Jahres 2023“

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz ernennt das Unternehmen „Schatzki – Radsport und Technik“ zum „Unternehmen des Jahres 2023“.

Begründung

In diesem Jahr sind fünf Vorschläge fristgerecht eingegangen. Der Stadtrat hat in nichtöffentlicher Sitzung die Firma Schatzki ausgewählt. Die festliche Preisverleihung ist am 26. September im Thomas-Müntzer-Haus.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2023-089	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Bringewald	Aktenzeichen:	9	Abstimmung:	
Vorberatern:	HA am 06.07.2023				

Beschlussvorlage

Gegenstand

Nachtragshaushaltssatzung und -haushaltsplan 2023

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt beschließt den Nachtragshaushalt 2023.

Begründung

Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 werden die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

	bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge von	Erhöhung um	Verminderung um	Damit werden die (Gesamt-) Beträge des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro			
Ergebnishaushalt				
- ordentliche Erträge	27.909.099	920.305	0	28.829.404
- ordentliche Aufwendungen	29.835.485	1.270.916	0	31.106.401
- Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis)	-1.926.386	0	350.611	-2.276.997
- außerordentliche Erträge	1.152.000	0	0	1.152.000
- außerordentliche Aufwendungen	1.140.000	0	0	1.140.000
- Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen (Sonderergebnis)	12.000	0	0	12.000
- Gesamtergebnis	-1.914.386	0	350.611	-2.264.997
- veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	364.100	489.278	0	853.378
- veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	0	0	0	0
- Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	1.562.286	0	138.667	1.423.619
- Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0	0	0	0
- veranschlagtes Gesamtergebnis	12.000			12.000
Finanzhaushalt				

- Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.229.300	970.305	0	27.199.605
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.475.985	1.259.916	0	27.735.901
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf	-246.685	0	289.611	-536.296
- Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.322.369	1.399.538	0	8.721.907
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	10.137.700	144.427	0	10.282.127
- Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.815.331	1.255.111	0	-1.560.220
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag	-3.062.016	965.500	0	-2.096.516
- Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.700.000	0	0	2.700.000
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	680.000	0	0	680.000
- Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.020.000	0	0	2.020.000
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr	-5.221.935	965.500	0	-5.892.880

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert

§ 4

Der Höchstbetrag der bisher vorgesehenen Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen wird nicht verändert

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht verändert.

Gemäß § 88 b Abs. 1 Satz 2 SächsGemO wird auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses verzichtet.



Einreicher: Oberbürgermeister Drucksache: 2023-085 Behandlung: nichtöffentlich
Bearbeiter: Frau Lösch Aktenzeichen: 4 Abstimmung:
Vorberaten: HA 15.06.2023, HA 06.07.2023

Beschlussvorlage

Gegenstand

Neufassung der Satzung der Großen Kreisstadt Oschatz über die Benutzung von Sportanlagen (Nutzungs- und Gebührenordnung)

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Neufassung der Sportanlagensatzung.

Begründung

1. Vorberatung Kalkulation der Sporthallengebühren für den Zeitraum 2023 bis 2027

Der letzte Kalkulationszeitraum der Sportstättennutzungsgebühren umfasste die Jahre 2018 bis 2022. Entsprechend des SächsKAG sind für gebührenpflichtige öffentliche Einrichtungen, spätestens nach einem fünfjährigen Kalkulationszeitraum eine Nach- und Neukalkulation durchzuführen.

a. Die Nachkalkulation des Vereinssports ergibt folgende Kosten (in Euro):

b.

	Kalkulierte Kosten 2018 bis 2022	tatsächliche Kosten 2018 bis 2022	Unter/ Überdeckung
TH Oberschule	114.400	98.982	-15.418
TH West	113.925	112.430	-1.495
TH Collmblick	140.000	137.258	-2.742
Döllnitzhalle	223.300	201.445	-21.855
Rosenthalhalle	255.000	322.043	67.043
TH TMG	53.280	77.446	24.166
Gesamt		949.604	

Grundlage waren die **möglichen Nutzungszeiten** (abzüglich Ferien und Feiertage in Schulen, Sommerferien und Feiertage) für die Vereine und die **Gesamtkosten ohne Abschreibungen und kalkulatorische Kosten bzw. bei der Rosenthalhalle ohne die Miete**.

Niedrigere Kosten als erwartet sind zum Teil auf die geringere Nutzung während der Corona-Pandemie zurück zu führen. In dieser Zeit kam es zu Einsparungen insbesondere bei den Medienverbräuchen.

Die tatsächlichen Einnahmen, die auf der Grundlage der Satzung erhoben wurden, betragen im Zeitraum 95.268 Euro.

- c. Die Neukalkulation umfasst den Zeitraum von 2023 bis 2027. Grundlage sind die Planungskosten 2023 unter Annahme von Kostensteigerungen in den Folgejahren. Überdeckungen, die sich aus der Vorperiode ergeben, werden berücksichtigt.

Ausgangswerte der Neukalkulation sind:

- die möglichen Nutzungszeiten für Vereine an den Wochentagen, außerhalb des Schulsportes, zuzüglich eines Aufschlages der Nutzungszeit an den Wochenenden für die Rosental- und Döllnitzhalle.
- Die Annahme von aktuellen Kostenentwicklungen

Personalkosten	aktuelle Tarifentwicklung
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	2 v. H.
Aufwendungen zur Bewirtschaftung der Grundstücke u. baulichen Anlagen	2 v.H.
Heizung	aktuelle Angebote der Auftragnehmer für 2024 und 2025 hochgerechnet, ab 2026 1 v.H. Energie und Heizung , 2 v. H. Gas
Energie	
Gas	
Reinigungsleistung	3 v. H.
Hauswartkosten 19 % MwSt	2 v. H.
Abfallgebühr	1 v. H.
Abwasser, Wasser	1 v. H.
Wasser	1 v. H.
Unterhaltung von Geräten, Ausstattungen und Ausrüstungsgegenständen	keine Erhöhung
Elektronik, Glas und Betriebsunterbrechnungen	keine Erhöhung
Gebäude- und Inventarversicherung	keine Erhöhung
Aufwand aus interner Leistungsverrechnung Umlage Summe	2 v. H.

Die Kosten im Zeitraum von 2023 bis 2027 stellen sich wie folgt dar:

Sporthalle	Kosten im Kalkulationszeitraum in Euro			
	Gesamtkosten	ohne Abschreibung Anteil Vereinsnutzung	abzüglich Überdeckung Vorperiode	ansatzungsfähige Kosten
TH Oberschule	375.706	105.999	15.486	90.513
TH West	576.557	136.634	1.492	135.143
TH Collmblick	429.984	198.235	2.742	195.492
Döllnitzhalle	545.343	211.277	21.855	189.422
Rosenthalhalle	1.536.282	349.505	0	349.505

Vergleich der errechneten Stundensätze in Euro

	Gebühren aktuell	Nachkalkulation ab 2018	Kalkulation bis 2027 in €	Gebühren NEU
TH Oberschule	16	13,84	12,66	12,50
TH West	21	20,72	16,38	16,00
TH Collmblick	20	19,61	23,7	23,50
Döllnitzhalle	29	26,16	22,60	22,50
Rosenthalhalle	30	37,89	41,71	41,50
Thomas- Mann- Gymnasium	8	11,63		

Das Thomas Mann Gymnasium befindet sich in der Trägerschaft des Landkreises. Ab dem kommenden Schuljahr übernimmt der Landkreis die Hallenvergabe selbst. Damit entfällt die Gebührenerhebung für die Halle des TMG.

Änderung Sportanlagensatzung

Gemäß der Gebührenberechnung ist die Sportanlagensatzung anzupassen. Die Verwaltung nutzt dies für Klarstellungen in der Satzung. Das betrifft folgende Bereiche:

a. Gebühren

Die Gebühren werden entsprechend der Kalkulation angepasst.

Die Nutzung der Hallen an den Wochenenden ist gebührenpflichtig. Bei einer Nutzung über eine Zeit von 8 h wird eine Pauschalgebühr für 8 h je Tag erhoben.

Kosten für Reinigung und Schlüsseldienst werden den Nutzern nicht mehr in Rechnung gestellt.

Um den Vereinen Planungssicherheit zu geben, gelten die neuen Gebühren erst ab 1. Januar 2024.

b. Nutzung Rosenthalhalle

Aufgrund der Höhe der Gebühren für die Rosenthalhalle, wird die Möglichkeit eröffnet, dass diese Halle im Trainingsbetrieb von drei Nutzern parallel in Anspruch genommen werden kann.

c. Gebührenbefreiung

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sind wie bisher befreit, ebenso Schulen, Kitas sowie Veranstaltungen des KSB und des LaSuB.

Bei Wettkämpfen und Punktspielen Oschatzer Sportvereine ist eine Befreiung möglich. Neu dabei ist, dass als Voraussetzung kein Eintritt für die Veranstaltung erhoben wird.

d. Redaktionelle Änderungen

Die Neufassung der Sportanlagensatzung enthält redaktionelle Änderungen, wie z. B. Wegfall der Hallen Wellerswalder Weg, Kegelbahn und Thomas-Mann-Gymnasium.

„Nutzer“ werden benannt als die Benutzer, die gleichzeitig Antragsteller sind.

Anlage: Entwurf Sportanlagensatzung

Satzung der Großen Kreisstadt Oschatz über die Benutzung von Sportanlagen (Nutzungs- und Gebührenordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist i.V. m. §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz auf seiner Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Zweckbestimmung

(1) Die Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für alle Sportstätten, deren Eigentümer die Stadt Oschatz ist.

Das sind:

~~Sporthalle Thomas-Mann-Gymnasium~~

Sporthalle Grundschule „Collmblick“

Sporthalle Robert-Härtwig-Schule

Sporthalle West

Döllnitzsporthalle

Rosentalsporthalle

~~Kegelbahn Wellerswalder Weg~~

Oschatzer Sportstadion mit Kunstrasenplatz

Tennisanlage

Sportplatz Merkwitz

Sportplatz Mannschatz

(2) Die Sportplätze Merkwitz, Mannschatz, das Oschatzer Sportstadion sowie die Tennisanlage werden auf der Grundlage von Nutzungsverträgen durch Oschatzer Vereine unterhalten. Die Vergabe von Nutzungszeiten an Dritte erfolgt durch den jeweiligen Verein, der auch Entgelte **im Rahmen des Nutzungsvertrages mit der Stadt Oschatz erheben kann.**

(3) Die Sportanlagen dienen dem Schulsport, dem Übungs- und Wettkampfbetrieb von Sportvereinen, dem Freizeitsport und der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen. Eine Nutzung zu nicht sportlichen Zwecken ist nur in Ausnahmefällen möglich. Das Sozial- und Ordnungsamt kann in Abstimmung mit den zuständigen Ämtern der Stadtverwaltung Sonderveranstaltungen genehmigen.

§ 2 - Überlassung

(1) Die Sportstätten werden den Schulen, Kindertageseinrichtungen und Vereinen nach einem Belegungsplan überlassen. Dabei werden Schulen und Kindertageseinrichtungen vorrangig berücksichtigt. Grundlage der Beantragung von Nutzungszeiten durch Oschatzer Vereine ist die jährliche Bestandserhebung der Mitglieder nach Abteilungen im Kreissportbund Nordsachsen.

(2) Die Benutzung der Sporthallen an Wochenenden, Feiertagen und während der Sommer- und Weihnachtsferien ist in der Regel nur für die ~~Sporteinrichtungen Wellerswalder Weg~~, Döllnitzhalle und Rosenthalhalle möglich, wenn es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen.

(3) Anträge auf Benutzung von Sportstätten sind **unter Verwendung der Formulare gemäß der Formblätter der Anlagen 1 bis 3:**

- a. für regelmäßige Nutzungen bis zum 15.6. des lfd. Jahres für das folgende Schuljahr **(Anlage 1),**
- b. für einmalige Nutzungen bis 10 Werktage vor Veranstaltungsbeginn **(Anlage 2),**
- c. für Nutzungen an Wochenenden oder in den Schulferien mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn **(Anlage 3)**

zu stellen. In der Belegungszeit sind Zeiten der Vor- und Nachbereitung des Trainings, des Wettkampfes bzw. der Veranstaltung enthalten. Für die letzte Trainingszeit an Wochentagen wird eine Nachbereitungszeit von 30 Minuten gewährt.

Die Bestätigung der Nutzungszeit unter a. erfolgt mit Bescheid. Für die Nutzungen nach b. und c. werden Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen.

(4) Regelmäßige Nutzungen sind zusammenhängende Nutzungen über den Zeitraum eines Schuljahres bzw. Saisonnutzungen für die Sportarten Fußball, Handball und Leichtathletik. Beantragte Unterbrechungen werden nicht berücksichtigt.

(5) Aufgrund einer effektiven Auslastung der Sportstätten muss; ~~ausgenommen die Kegelbahn,~~ die Mindestzahl der Sportler in den Sportgruppen in der Döllnitz- und Rosenthalhalle 12, in allen anderen Hallen 9 Sportler betragen. **Im Trainingsbetrieb ist die Nutzung der Rosenthalhalle von max. 3 Übungsgruppen gleichzeitig auf den getrennten Feldern möglich.**

(6) Ein Anspruch auf bestimmte Belegungszeiten oder Sporteinrichtungen besteht nicht. Die Vergabe erfolgt von Amts wegen nach dem Zeitpunkt der Beantragung. Bei Überschneidungen beantragter Trainingszeiten sind Kinder und Jugendliche bis 20.00 Uhr vorrangig zu berücksichtigen. Entsprechend der vorhandenen Kapazitäten kann bei Einverständnis aller Beteiligten über Änderungen des Belegungsplanes entschieden werden.

(7) Dem Sozial- und Ordnungsamt bleibt vorbehalten, ungeachtet der erteilten Nutzungserlaubnis die Benutzung zeitweise auszuschließen bzw. einzuschränken, insbesondere, wenn Sonderveranstaltungen stattfinden, eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist, die Anlage reparaturbedürftig ist, Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind.

(8) Die Nutzungserlaubnis wird widerrufen, wenn der Übungs- und Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird, die Anlage unzureichend oder zweckentfremdet genutzt wird, gegen Benutzungsregeln oder die Hallenordnung verstoßen wird oder Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 3 – Benutzung der Sportstätten

(1) Für die Nutzung der Sportanlagen gilt die **jeweilige aktuelle** Hallen- bzw. Benutzungsordnung der Sportanlage.

(2) Die Sportstätte darf nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.

(3) Die Weisungen der Beauftragten der Stadtverwaltung Oschatz bzw. des Leiters der Einrichtung sind zu befolgen. Die Benutzungs- bzw. Hallenordnung der Sportanlage ist einzuhalten.

(4) Der ~~Nutzer Benutzer der Sportstätte~~ ist verpflichtet für die pflegliche Behandlung der Sportstätte zu sorgen. Beschädigungen sind unverzüglich den Beauftragten der Stadtverwaltung Oschatz zu melden **bzw. in das ausliegende Hallenbuch einzutragen.**

(5) Bei wiederholten oder groben Zuwiderhandlungen gegen die Hallen- bzw. Benutzungsordnungen kann die Stadt Oschatz dem jeweiligen Verein oder Nutzer die Nutzung der Sportanlage wieder entziehen.

§ 4 - Haftung

(1) Die Stadt Oschatz haftet nicht für etwaige aus Anlass der Nutzung der Sporeteinrichtung entstehende Personen- und Sachschäden. Ebenso übernimmt die Stadt Oschatz keine Haftung für eingebrachte Gegenstände der Nutzer.

(2) Der Nutzer hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Überlassung der Sporeteinrichtung gegen ihn oder die Stadt gemacht werden. Die Stadt Oschatz kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

§ 5 – Gebührenpflicht

(1) Zur teilweisen Deckung des für die Sportanlagen entstehenden Aufwandes werden Gebühren erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht ~~für den Nutzungsberechtigten~~ auf Grundlage der beantragten und bestätigten Nutzungszeiten, unabhängig davon, ob eine tatsächliche Nutzung stattgefunden hat.

(2) Sollte eine beantragte Nutzung aus Gründen, die dem Nutzer nicht zu zurechnen sind, nicht in Anspruch genommen werden, kann eine Bereinigung der Gebühren vorgenommen werden, wenn die Nichtnutzung spätestens ~~7-Tage~~ **48 h** vor geplanter Nutzung dem Sozial- und Ordnungsamt schriftlich unter Angabe der Gründe angezeigt wird.

(3) Wird eine beantragte Nutzung ~~von einem Verein~~ nicht in Anspruch genommen und fallen aufgrund der nicht rechtzeitigen Meldung zusätzliche Kosten für die Stadt an (z. B. Schlüssel- oder Hausmeisterdienst), kann die Stadt diese zusätzlichen Kosten dem ~~Verein~~ **Antragsteller** in Rechnung stellen.

(4) Nutzungsbeeinträchtigungen nach § 2 Absatz 7 werden im Rahmen der Gebührenpflichten bereinigt.

§ 6 – Gebührenhöhe

(1) Die Nutzungsgebühr für die Sportanlagen beträgt ab **1. Januar 2024** je angefangene Zeitstunde:

Sporthalle Thomas-Mann-Gymnasium	8,00 Euro	
Sporthalle Grundschule „Collmblick“	20,00 Euro	23,50 Euro
Sporthalle Robert-Härtwig-Schule	16,00 Euro	12,50 Euro
Sporthalle West	21,00 Euro	16,00 Euro

Döllnitzsporthalle	29,00 Euro	22,40 Euro
Rosentalsporthalle (Alleinnutzung)	30,00 Euro	41,50 Euro
Je Nutzer bei Zweifachnutzung		20,75 Euro
je Nutzer bei Dreifachnutzung		13,80 Euro
Kegelbahn	31,00 Euro	
	je Bahn 7,75 Euro	

(2) Für die Nutzung an Wochenenden, Feiertagen, den Sommer- und Weihnachtsferien werden ~~entsprechend des geltenden Tarifes und des Zeitaufwandes die Kosten für die Reinigung der Halle und der genutzten Nebenräume sowie die Kosten für den Schlüsseldienst den Nutzern in Rechnung gestellt. Bei mehreren Nutzern an einem Tag erfolgt eine anteilige Berechnung.~~ **Gebühren gemäß § 6 Absatz 1 erhoben. Bei ganztägiger Nutzung erfolgt die Erhebung einer Pauschalgebühr für 8 h.**

(3) Bei Vorhandensein der technischen Voraussetzungen, können Duschmarken im Wert von 0,50 Euro je Stück im Voraus erworben werden.

(4) Den Nutzern kann für die genehmigte Nutzungszeit die Schlüsselgewalt übertragen werden. Die Stadt Oschatz behält sich vor, für bestimmte Sportanlagen eine Schlüsselkaution je ausgegebenen Schlüssel zu verlangen. Die Höhe der Kaution entspricht maximal dem Wiederbeschaffungswert.

§ 7 – Gebührenfreiheit, Ermäßigungen, Ausnahmen der Gebührenerhebung

(1) Folgende Nutzer werden von den Gebühren nach § 6 Absatz 1 befreit (~~Kategorie A~~):

1. Gruppen von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre, organisiert in einem Oschatzer Sportverein, der Mitglied des KSB Nordsachsen ist (der Mindestanteil der unter 18- jährigen muss 75 v. H. der Gesamtanzahl der Sportler in der jeweiligen Übungs- bzw. Trainingsgruppe betragen)
2. Anerkannte freie Träger der Jugendhilfe (Sitz in Oschatz)
~~Bei Wettkämpfen und Punktspielen Oschatzer Sportvereine, die sich in einem aktiven Wettkampf bzw. Punktspielbetrieb befinden.~~
3. **Schulen, die sich in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft befinden,**
4. **Kindertagesstätten der Stadt Oschatz und Oschatzer Kindertagesstätten, die sich in freier Trägerschaft befinden**
5. **Kreissportbund Nordsachsen und das Landesamt für Schule und Bildung.**

~~(2) Folgende Nutzer werden von den Gebühren nach § 6 Absatz 1 bis 5 befreit (Kategorie B):~~

- ~~(1) Schulen, die sich in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft befinden,~~
- ~~(2) Kindertagesstätten der Stadt Oschatz und Oschatzer Kindertagesstätten, die sich in freier Trägerschaft befinden~~
- ~~(3) Kreissportbund Nordsachsen und die Sächsische Bildungsagentur.~~

(2) **Bei Wettkämpfen und Punktspielen Oschatzer Sportvereine, die sich in einem aktiven Wettkampf- bzw. Punktspielbetrieb befinden, kann der Nutzer eine Gebührenbefreiung von den Gebühren nach § 6 Absatz 2 beantragen, wenn er schriftlich erklärt, dass die Veranstaltung eintrittsfrei ist.**

(3) Für die Nutzung der Rosenthalhalle ~~und der Halle des Thomas-Mann-Gymnasiums~~ durch den Landkreis Nordsachsen als Schulträger gilt die von beiden Seiten abgeschlossene Nutzungsvereinbarung vom 17.09.2009.

§ 8 - Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Gebührenschuldner ist der Nutzer (Antragsteller) der Sportanlage.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid veranlagt und dem Nutzungsberechtigten mit der Bestätigung der beantragten Nutzungszeiten übergeben. Für die Nutzung über einen längeren Zeitraum (Schuljahresplanung) besteht folgende Fälligkeit:
Die Gesamtgebühr ist in 2 Raten innerhalb eines Schuljahres zur Zahlung fällig (30.09.; 31.03.).

(3) Für kurzfristige und einmalige Nutzungen von Sportstätten sind die Gebühren nach erfolgter Nutzung entsprechend des Gebührenbescheides zu entrichten.

(4) Gebührenschuldner verlieren die Nutzungsberechtigung bzw. werden für die Neuvergabe nicht berücksichtigt.

§ 9 - Gewerbliche Tätigkeit und sonstige Leistungen

(1) In den Sportanlagen, die dieser Satzung unterliegen, bedürfen

- a. die Werbung aller Art (auch Bandenwerbung)
- b. das Anbieten, Verteilen und Verkaufen von Getränken, Speisen Waren und Druckschriften
- c. das Anbieten und Einbringen sonstiger gewerblicher Leistungen sowie
- d. die Erteilung von Unterricht, Lehrgängen und Kursen

der Genehmigung der Stadtverwaltung Oschatz. Zuständig ist hierfür das Sozial- und Ordnungsamt der Stadt Oschatz. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch. Die Genehmigung erfolgt vorbehaltlich weiterer zu beachtender Gesetzlichkeiten.

(2) Für Werbung aller Art an den Umgrenzungen der Sportanlagen gilt die Sondernutzungssatzung der Großen Kreisstadt Oschatz in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Für Großveranstaltungen **und nichtsportliche Veranstaltungen** sind Sondervereinbarungen zu treffen.

§ 10 Inkrafttreten

(1) **Diese Satzung tritt am in Kraft.**

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Großen Kreisstadt Oschatz über die Benutzung von Sportanlagen vom 29.10.2015 außer Kraft.

ausgefertigt
Oschatz,

David Schmidt
Oberbürgermeister

Satzung der Großen Kreisstadt Oschatz über die Benutzung von Sportanlagen (Nutzungs- und Gebührenordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist i.V. m. §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz auf seiner Sitzung vom 24.08.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Zweckbestimmung

(1) Die Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für alle Sportstätten, deren Eigentümer die Stadt Oschatz ist.

Das sind:

Sporthalle Grundschule „Collmblick“
Sporthalle Robert-Härtwig-Schule
Sporthalle West
Döllnitzsporthalle
Rosentalsporthalle
Oschatzer Sportstadion mit Kunstrasenplatz
Tennisanlage
Sportplatz Merkwitz
Sportplatz Mannschatz

(2) Die Sportplätze Merkwitz, Mannschatz, das Oschatzer Sportstadion sowie die Tennisanlage werden auf der Grundlage von Nutzungsverträgen durch Oschatzer Vereine unterhalten. Die Vergabe von Nutzungszeiten an Dritte erfolgt durch den jeweiligen Verein, der auch Entgelte im Rahmen des Nutzungsvertrages mit der Stadt Oschatz erheben kann.

(3) Die Sportanlagen dienen dem Schulsport, dem Übungs- und Wettkampfbetrieb von Sportvereinen, dem Freizeitsport und der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen. Eine Nutzung zu nicht sportlichen Zwecken ist nur in Ausnahmefällen möglich. Das Sozial- und Ordnungsamt kann in Abstimmung mit den zuständigen Ämtern der Stadtverwaltung Sonderveranstaltungen genehmigen.

§ 2 - Überlassung

(1) Die Sportstätten werden den Schulen, Kindertageseinrichtungen und Vereinen nach einem Belegungsplan überlassen. Dabei werden Schulen und Kindertageseinrichtungen vorrangig berücksichtigt. Grundlage der Beantragung von Nutzungszeiten durch Oschatzer Vereine ist die jährliche Bestandserhebung der Mitglieder nach Abteilungen im Kreissportbund Nordsachsen.

(2) Die Benutzung der Sporthallen an Wochenenden, Feiertagen und während der Sommer- und Weihnachtsferien ist in der Regel nur für die Döllnitzhalle und Rosenthalhalle möglich, wenn es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen.

(3) Anträge auf Benutzung von Sportstätten sind unter Verwendung der Formulare für regelmäßige Nutzungen bis zum 15.6. des lfd. Jahres für das folgende Schuljahr (Anlage 1),

- a. für einmalige Nutzungen bis 10 Werktage vor Veranstaltungsbeginn (Anlage 2),
- b. für Nutzungen an Wochenenden oder in den Schulferien mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn (Anlage 3)

zu stellen. In der Belegungszeit sind Zeiten der Vor- und Nachbereitung des Trainings, des Wettkampfes bzw. der Veranstaltung enthalten. Für die letzte Trainingszeit an Wochentagen wird eine Nachbereitungszeit von 30 Minuten gewährt.

Die Bestätigung der Nutzungszeit unter a. erfolgt mit Bescheid. Für die Nutzungen nach b. und c. werden Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen.

(4) Regelmäßige Nutzungen sind zusammenhängende Nutzungen über den Zeitraum eines Schuljahres bzw. Saisonnutzungen für die Sportarten Fußball, Handball und Leichtathletik. Beantragte Unterbrechungen werden nicht berücksichtigt.

(5) Aufgrund einer effektiven Auslastung der Sportstätten muss die Mindestzahl der Sportler in der Döllnitz- und Rosenthalhalle 12, in allen anderen Hallen 9 Sportler betragen. Im Trainingsbetrieb ist die Nutzung der Rosenthalhalle von max. 3 Übungsgruppen gleichzeitig auf den getrennten Feldern möglich.

(6) Ein Anspruch auf bestimmte Belegungszeiten oder Sporteinrichtungen besteht nicht. Die Vergabe erfolgt von Amts wegen nach dem Zeitpunkt der Beantragung. Bei Überschneidungen beantragter Trainingszeiten sind Kinder und Jugendliche bis 20.00 Uhr vorrangig zu berücksichtigen. Entsprechend der vorhandenen Kapazitäten kann bei Einverständnis aller Beteiligten über Änderungen des Belegungsplanes entschieden werden.

(7) Dem Sozial- und Ordnungsamt bleibt vorbehalten, ungeachtet der erteilten Nutzungserlaubnis die Benutzung zeitweise auszuschließen bzw. einzuschränken, insbesondere, wenn Sonderveranstaltungen stattfinden, eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist, die Anlage reparaturbedürftig ist, Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind.

(8) Die Nutzungserlaubnis wird widerrufen, wenn der Übungs- und Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird, die Anlage unzureichend oder zweckentfremdet genutzt wird, gegen Benutzungsregeln oder die Hallenordnung verstoßen wird oder Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 3 – Benutzung der Sportstätten

(1) Für die Nutzung der Sportanlagen gilt die aktuelle Hallen- bzw. Benutzungsordnung der Sportanlage.

(2) Die Sportstätte darf nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.

(3) Die Weisungen der Beauftragten der Stadtverwaltung Oschatz bzw. des Leiters der Einrichtung sind zu befolgen. Die Benutzungs- bzw. Hallenordnung der Sportanlage ist einzuhalten.

(4) Der Nutzer ist verpflichtet für die pflegliche Behandlung der Sportstätte zu sorgen. Beschädigungen sind unverzüglich den Beauftragten der Stadtverwaltung Oschatz zu melden bzw. in das ausliegende Hallenbuch einzutragen.

(5) Bei wiederholten oder groben Zuwiderhandlungen gegen die Hallen- bzw. Benutzungsordnungen kann die Stadt Oschatz dem jeweiligen Verein oder Nutzer die Nutzung der Sportanlage wieder entziehen.

§ 4 - Haftung

(1) Die Stadt Oschatz haftet nicht für etwaige aus Anlass der Nutzung der Sporteinrichtung entstehende Personen- und Sachschäden. Ebenso übernimmt die Stadt Oschatz keine Haftung für eingebrachte Gegenstände der Nutzer.

(2) Der Nutzer hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Überlassung der Sporteinrichtung gegen ihn oder die Stadt gemacht werden. Die Stadt Oschatz kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

§ 5 – Gebührenpflicht

(1) Zur teilweisen Deckung des für die Sportanlagen entstehenden Aufwandes werden Gebühren erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht auf Grundlage der beantragten und bestätigten Nutzungszeiten, unabhängig davon, ob eine tatsächliche Nutzung stattgefunden hat.

(2) Sollte eine beantragte Nutzung aus Gründen, die dem Nutzer nicht zu zurechnen sind, nicht in Anspruch genommen werden, kann eine Bereinigung der Gebühren vorgenommen werden, wenn die Nichtnutzung spätestens 48 h vor geplanter Nutzung dem Sozial- und Ordnungsamt schriftlich unter Angabe der Gründe angezeigt wird.

(3) Wird eine beantragte Nutzung nicht in Anspruch genommen und fallen aufgrund der nicht rechtzeitigen Meldung zusätzliche Kosten für die Stadt an (z. B. Schlüssel- oder Hausmeisterdienst), kann die Stadt diese zusätzlichen Kosten dem Antragsteller in Rechnung stellen.

(4) Nutzungsbeeinträchtigungen nach § 2 Absatz 7 werden im Rahmen der Gebührenpflichten bereinigt.

§ 6 – Gebührenhöhe

(1) Die Nutzungsgebühr für die Sportanlagen beträgt ab 1. Januar 2024 je angefangene Zeitstunde:

Sporthalle Grundschule „Collmblick“	23,50 Euro
Sporthalle Robert-Härtwig-Schule	12,50 Euro
Sporthalle West	16,00 Euro
Döllnitzsporthalle	22,40 Euro
Rosentalsporthalle (Alleinnutzung)	41,50 Euro
Je Nutzer bei Zweifachnutzung	20,75 Euro
je Nutzer bei Dreifachnutzung	13,80 Euro

(2) Für die Nutzung an Wochenenden, Feiertagen, den Sommer- und Weihnachtsferien werden Gebühren gemäß § 6 Absatz 1 erhoben. Bei ganztägiger Nutzung erfolgt die Erhebung einer Pauschalgebühr für 8 h.

(3) Bei Vorhandensein der technischen Voraussetzungen, können Duschmarken im Wert von 0,50 Euro je Stück im Voraus erworben werden.

(4) Den Nutzern kann für die genehmigte Nutzungszeit die Schlüsselgewalt übertragen werden. Die Stadt Oschatz behält sich vor, für bestimmte Sportanlagen eine Schlüsselkaution je ausgegebenen Schlüssel zu verlangen. Die Höhe der Kaution entspricht maximal dem Wiederbeschaffungswert.

§ 7 – Gebührenfreiheit, Ermäßigungen, Ausnahmen der Gebührenerhebung

(1) Folgende Nutzer werden von den Gebühren nach § 6 Absatz 1 befreit:

1. Gruppen von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre, organisiert in einem Oschatzer Sportverein, der Mitglied des KSB Nordsachsen ist (der Mindestanteil der unter 18- jährigen muss 75 v. H. der Gesamtanzahl der Sportler in der jeweiligen Übungs- bzw. Trainingsgruppe betragen)
2. Anerkannte freie Träger der Jugendhilfe (Sitz in Oschatz)
3. Schulen, die sich in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft befinden,
4. Kindertagesstätten der Stadt Oschatz und Oschatzer Kindertagesstätten, die sich in freier Trägerschaft befinden
5. Kreissportbund Nordsachsen und das Landesamt für Schule und Bildung.

(2) Bei Wettkämpfen und Punktspielen Oschatzer Sportvereine, die sich in einem aktiven Wettkampf- bzw. Punktspielbetrieb befinden, kann der Nutzer eine Gebührenbefreiung von den Gebühren nach § 6 Absatz 2 beantragen, wenn er schriftlich erklärt, dass die Veranstaltung **eintrittsfrei ist**.

(3) Für die Nutzung der Rosenthalhalle durch den Landkreis Nordsachsen als Schulträger gilt die von beiden Seiten abgeschlossene Nutzungsvereinbarung vom 17.09.2009.

§ 8 - Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Gebührenschuldner ist der Nutzer (Antragsteller) der Sportanlage.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid veranlagt und dem Nutzungsberechtigten mit der Bestätigung der beantragten Nutzungszeiten übergeben. Für die Nutzung über einen längeren Zeitraum (Schuljahresplanung) besteht folgende Fälligkeit:

Die Gesamtgebühr ist in 2 Raten innerhalb eines Schuljahres zur Zahlung fällig (30.09.; 31.03.).

(3) Für kurzfristige und einmalige Nutzungen von Sportstätten sind die Gebühren nach erfolgter Nutzung entsprechend des Gebührenbescheides zu entrichten.

(4) Gebührenschuldner verlieren die Nutzungsberechtigung bzw. werden für die Neuvergabe nicht berücksichtigt.

§ 9 - Gewerbliche Tätigkeit und sonstige Leistungen

(1) In den Sportanlagen, die dieser Satzung unterliegen, bedürfen

- a. die Werbung aller Art (auch Bandenwerbung)
- b. das Anbieten, Verteilen und Verkaufen von Getränken, Speisen Waren und Druckschriften

c. das Anbieten und Einbringen sonstiger gewerblicher Leistungen sowie
d. die Erteilung von Unterricht, Lehrgängen und Kursen
der Genehmigung der Stadtverwaltung Oschatz. Zuständig ist hierfür das Sozial- und Ordnungsamt der Stadt Oschatz. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch. Die Genehmigung erfolgt vorbehaltlich weiterer zu beachtender Gesetzlichkeiten.

(2) Für Werbung aller Art an den Umgrenzungen der Sportanlagen gilt die Sondernutzungssatzung der Großen Kreisstadt Oschatz in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Für Großveranstaltungen und nichtsportliche Veranstaltungen sind Sondervereinbarungen zu treffen.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Großen Kreisstadt Oschatz über die Benutzung von Sportanlagen vom 29.10.2015 außer Kraft.

ausgefertigt
Oschatz,

David Schmidt
Oberbürgermeister

Antrag zur Nutzung von Sportanlagen der Stadt Oschatz im Schuljahr

Antragsteller/ Verein _____

Vor- und Zuname des Übungsleiters				
Anschrift				
Telefon				
Sportart				
Trainingstag				
Trainingszeit von - bis				
Sportstätte				
Zeitraum der Nutzung (ganzjährig oder z.B.40.KW-18.KW)				
Anzahl der Sportler in der Trainingsgruppe				
davon Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre				
Gebührenbefreiung (füllt Verwaltung aus)				

Mit der Beantragung der Hallenzeiten werden die Sportanlagensatzung und die Hallenordnung der Stadt Oschatz ausdrücklich anerkannt.
 Der Antrag begründet keinen Anspruch auf die Hallenzeiten. Verbindlich ist der vom Sozial- und Ordnungsamt ausgereichte Hallenbelegungsplan.

Datum:

Unterschrift:

**Antrag zur mehrmaligen Nutzung von Sportanlagen für „Sportliche Zwecke“ der Stadt Oschatz
 im Schuljahr**

Sportverein _____

Sportstätte	Datum	Uhrzeit von/bis (gesamte Nutzungszeit, einschließlich Vor- und Nachbereitung (umziehen, duschen etc.)	Art Veranstaltung Punktspiel, Wettkampf, öffentliche Veranstaltung mit Publikum, Präsentation o.a.	Anzahl der Nutzer einschließ- lich Zuschauer	Eintritt wird verlangt? (Ja/ Nein)	Verantwortlicher für die Veranstaltung Name, Vorname Anschrift Telefonnummer	Gebühren- befreiung (füllt Verwaltung aus)

Folgende Hinweise sind zu beachten:

1. Es werden nur Anträge bearbeitet, die **vollständig** ausgefüllt sind.
2. Mit der Beantragung der Hallenzeiten werden die Sportanlagensatzung und die Hallenordnung der Stadt Oschatz ausdrücklich anerkannt.
3. Die Stadtverwaltung Oschatz ist berechtigt vor Genehmigung der Veranstaltung weitere notwendige Informationen vom Verein in diesem Zusammenhang einzuholen.
4. Nichtsportliche Veranstaltungen erfordern zusätzlich die Genehmigung der Unteren Bauaufsichtsbehörde und Brandschutzbehörde. Das Sozial- und Ordnungsamt wird, wenn erforderlich, von dieser Behörde eine Stellungnahme einholen.
5. **Der im Antrag angegebene Verantwortliche ist gleichzeitig verantwortlich für die Durchführung der Veranstaltung und ordnungsgemäße Rückübergabe der Halle. Er hat während der Veranstaltung anwesend zu sein und ist Ansprechpartner des Hausmeisters oder zuständigen Mitarbeiters der Stadtverwaltung.**
6. Erfolgt eine gastronomische Versorgung, ist das im Sachgebiet Ordnungs- und Straßenrecht des Sozial- und Ordnungsamtes anzuzeigen.
7. Der Antrag begründet keinen Anspruch auf die Hallenzeiten. Verbindlich ist die vom Sozial- und Ordnungsamt ausgereichte schriftliche Nutzungsvereinbarung.
8. Bei „nichtsportlichen Veranstaltungen“ ist die Anlage 3 zu verwenden.

Datum:

Unterschrift:

Stadtverwaltung Oschatz
Sozial- und Ordnungsamt
Neumarkt 1
04758 Oschatz

Antrag zur einmaligen Nutzung einer Sportanlage der Stadt Oschatz

1. Der Sportverein/ Verein _____ beantragt
folgende Hallenzeiten:

Sportanlage: _____

Datum, Zeit von - bis: _____
Beginn und enthalten die gesamte Nutzungszeit, einschließlich Vor- und Nachbereitung (umziehen, duschen etc.)

Verantwortlicher: _____ Telefon: _____

2. Handelt es sich um eine reine Sportveranstaltung?
Ja/ Nein*(nichtzutreffendes streichen)

2.1 Wenn „ja“ : Sportveranstaltung beschreiben (Sportart, Turnier, Einzelspiel,)

Anzahl der Sportler: _____ davon unter 18 Jahre _____

Anzahl der Zuschauer: _____

2.2 Wenn „nein“ Art der Veranstaltung beschreiben (bei Bestuhlung Plan als Anlage anfügen):

Anzahl der Personen, die sich in der Halle während der Veranstaltung aufhalten (z. B. verkaufte Karten und Akteure): _____

3. Es handelt sich um eine Veranstaltung, die eintrittspflichtig ist: Ja/ Nein*

4. Gastronomische Versorgung geplant Ja/ Nein *

Folgende Hinweise sind zu beachten:

1. Es werden nur Anträge bearbeitet, die **vollständig** ausgefüllt sind.
2. Mit der Beantragung der Hallenzeiten werden die Sportanlagensatzung und die Hallenordnung der Stadt Oschatz ausdrücklich anerkannt.
3. Die Stadtverwaltung Oschatz ist berechtigt vor Genehmigung der Veranstaltung weitere notwendige Informationen vom Verein in diesem Zusammenhang einzuholen.
4. Nichtsportliche Veranstaltungen erfordern zusätzlich die Genehmigung der Unteren Bauaufsichtsbehörde und Brandschutzbehörde. Das Sozial- und Ordnungsamt wird, wenn erforderlich, von dieser Behörde eine Stellungnahme einholen.
5. Der im Antrag angegebene Verantwortliche ist gleichzeitig verantwortlich für die Durchführung der Veranstaltung und ordnungsgemäße Rückübergabe der Halle. Er hat während der Veranstaltung anwesend zu sein und ist Ansprechpartner des Hausmeisters oder zuständigen Mitarbeiters der Stadtverwaltung.
6. Erfolgt eine gastronomische Versorgung ist das im Sachgebiet Ordnungs- und Straßenrecht des Sozial- und Ordnungsamtes anzuzeigen.
7. Der Antrag begründet keinen Anspruch auf die Hallenzeiten. Verbindlich ist die vom Sozial- und Ordnungsamt ausgereichte schriftliche Nutzungsvereinbarung.

Datum:

Unterschrift:



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:2023-086	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Heinrich	Aktenzeichen: 6	Abstimmung:	
Vorberaten:	HA 06.07.2023			

Beschlussvorlage

Gegenstand

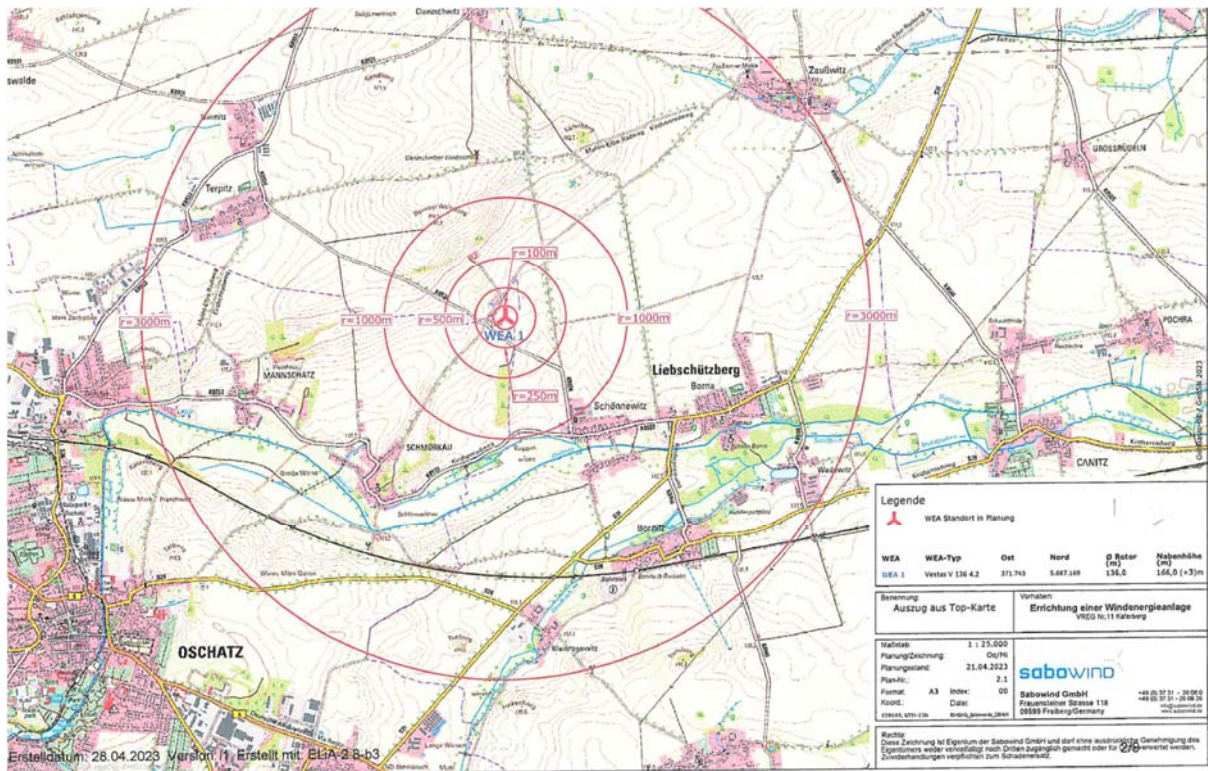
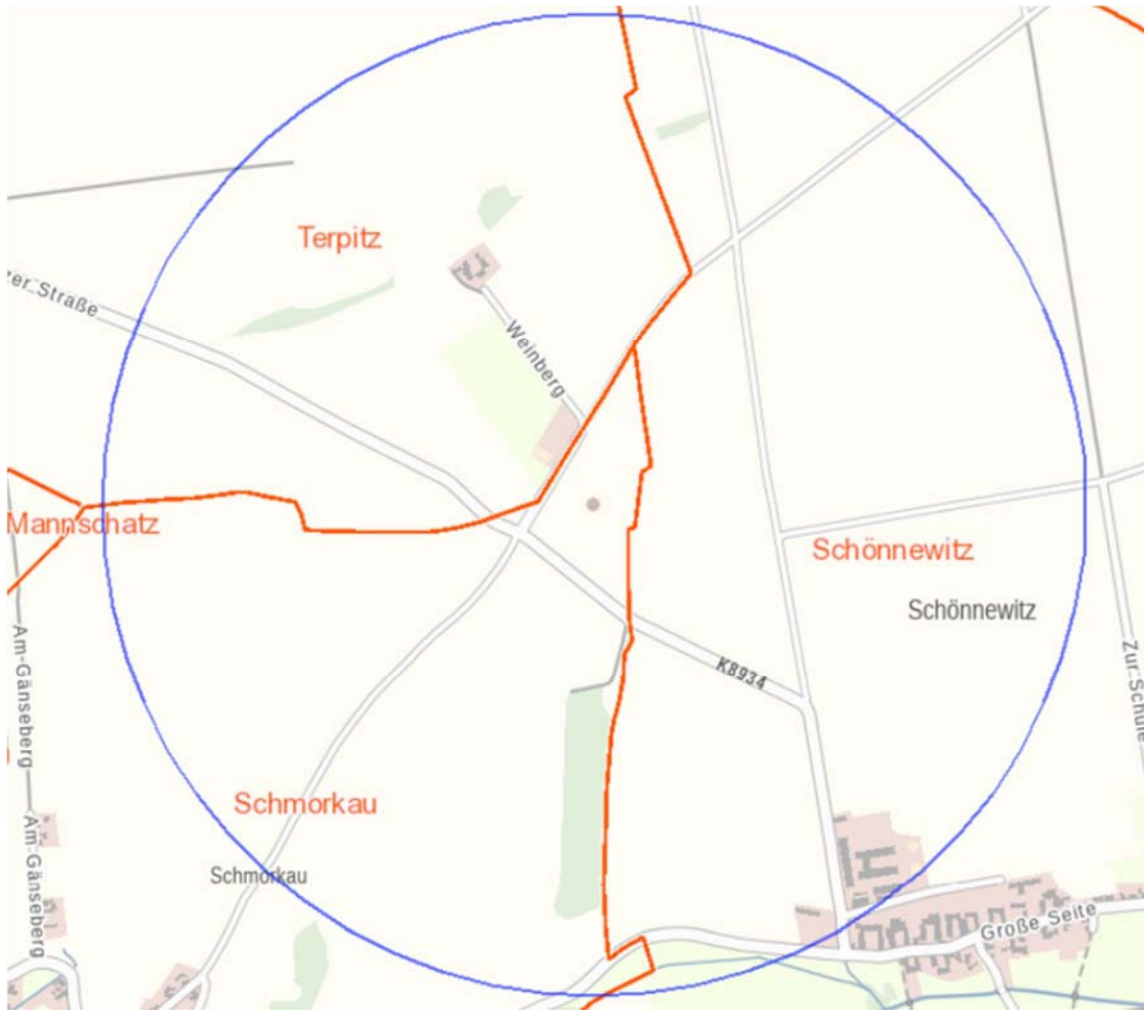
Durchführung Zielabweichungsverfahren für die Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V136-4.2 mit einer Nabenhöhe von 166 m zzgl. 3 m Fundamentanhebung, einem Rotordurchmesser von 136 m und einer Nennleistung von 4,2 MW in Oschatz Gemarkung Schmorkau

Begründung

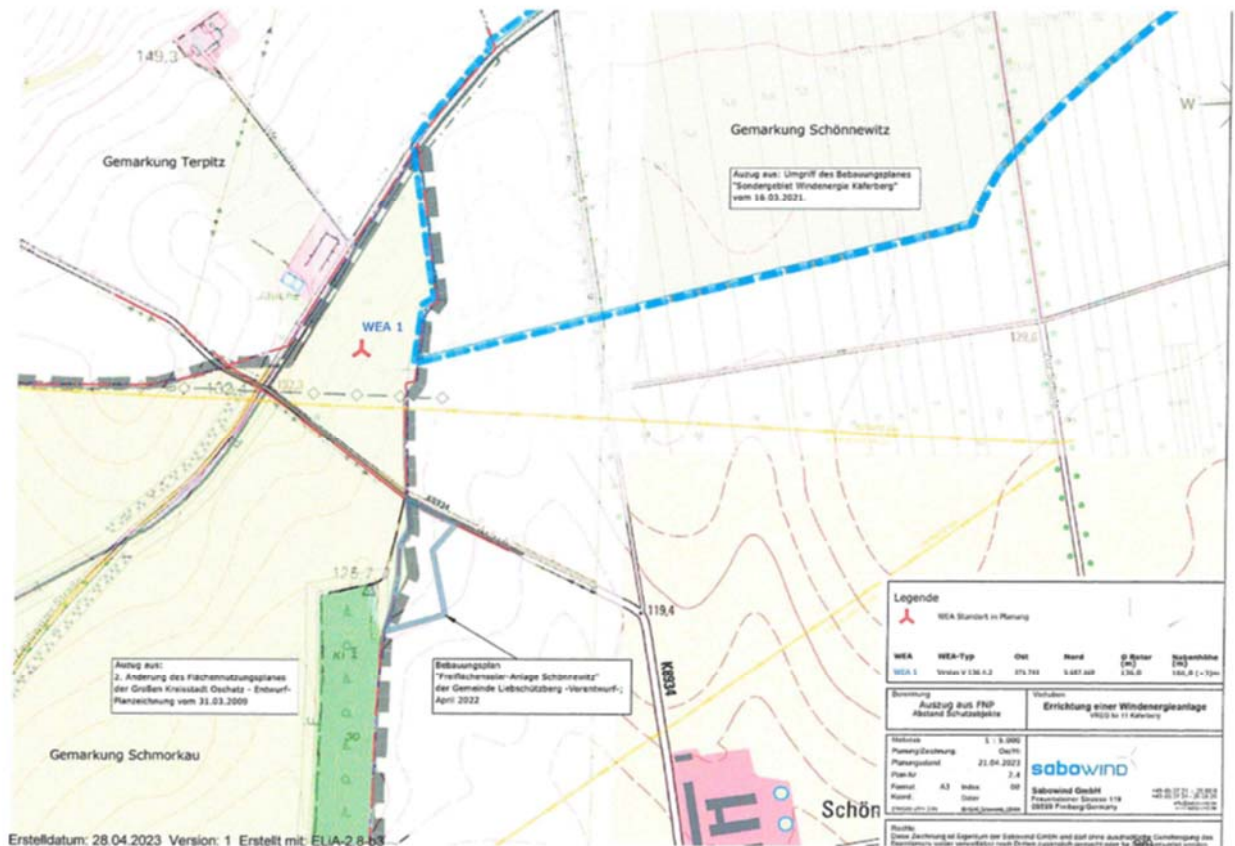
Das Flurstück der Gemarkung Schmorkau befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Bei den Anlagen zur Nutzung der Windenergie handelt es sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB um ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben.

Diese Privilegierung können die Bundesländer durch Ländergesetze an die Bedingung knüpfen, dass vom Mastmittelpunkt der Windenergieanlagen ein Mindestabstand von höchstens 1.000 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung einhalten wird. Mit der Novellierung der Sächsischen Bauordnung im Juni 2022 gilt dieser Mindestabstand in Sachsen nun zu Wohngebäuden, sowohl im Innenbereich nach § 34 BauGB oder im Geltungsbereich von Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, als auch für zulässige Wohnbebauung im Außenbereich, die aus mindestens 5

Wohngebäuden besteht. Die nächste Wohnbebauung im Außenbereich, bestehend aus 3 Wohngebäuden am Weinberg 1 bis 3 (Gem. Terpitz), befindet sich in einer Entfernung von mindestens 560 m zur WEA. Diese Entfernung entspricht der 2,3-fachen Anlagenhöhe. Die Tatbestände der optisch bedrängenden Wirkung (§ 249 Abs. 10 BauGB und Entprivilegierung nach § 84 Abs. 2 SächsBO) sind nicht erfüllt. Zum Innenbereich der umliegenden Ortschaften wird ein Mindestabstand von 1.100 m eingehalten.



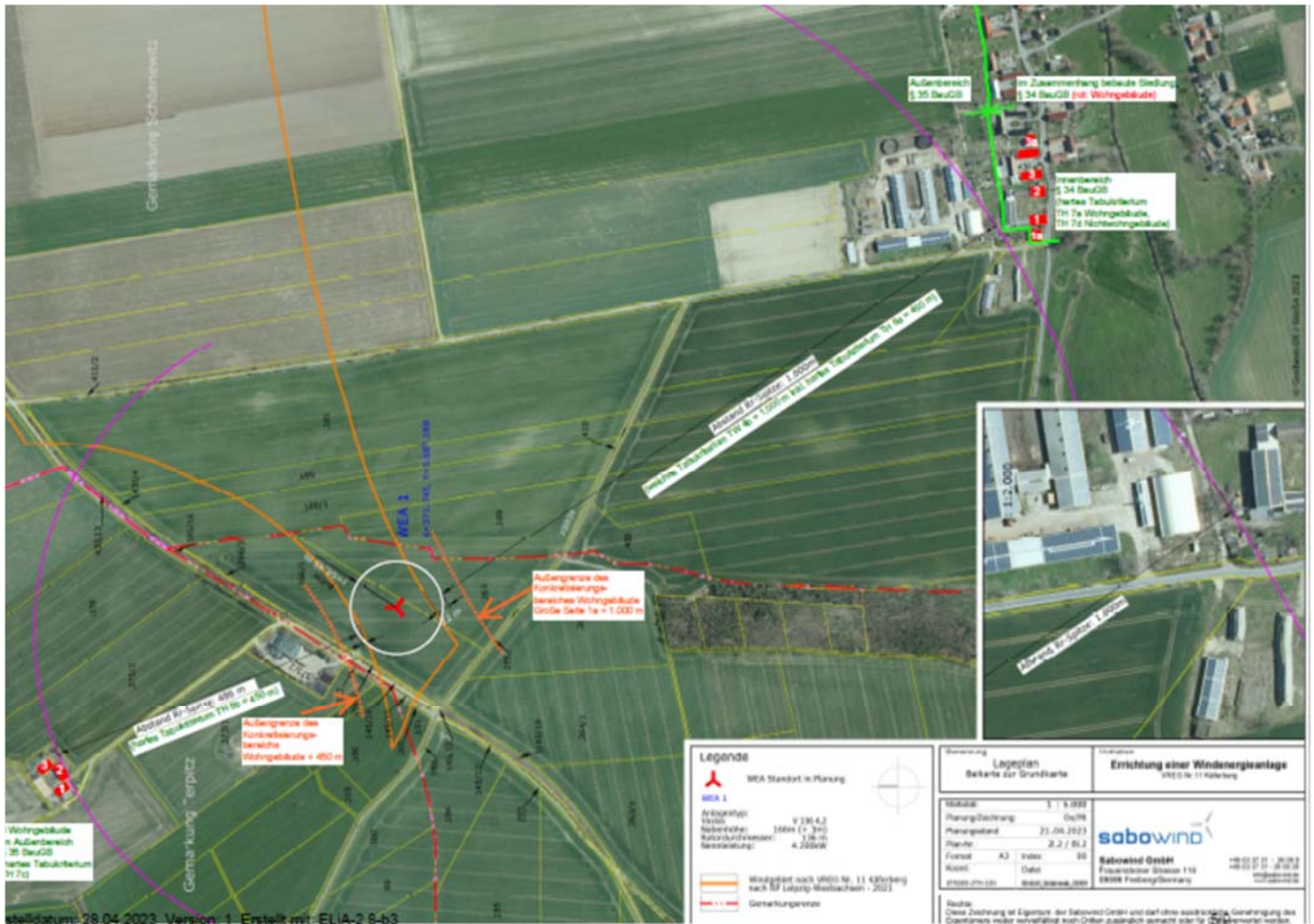
Im Flächennutzungsplan der Stadt Oschatz ist das Vorhabengebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Eine Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung mit der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfolgte im FNP nicht. Ebenso befindet sich das Vorhaben nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes.



Das Plangebiet ist im Regionalplan Leipzig-West Sachsen, welcher am 11.12.2020 als Satzung beschlossen und am 02.08.2021 vom Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung genehmigt wurde, als Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie Nr. 11 „Käferberg“ ausgewiesen. Der überwiegende Teil des Vorrang- und Eignungsgebietes (VEG) 11 befindet sich in der Gemeinde Liebschützberg, ein kleiner Teil in Oschatz. Das Vorhaben befindet sich im westlichen Bereich des VEG, dessen nördliche und südliche Grenzen durch Siedlungsabstände gebildet werden. Legt man eine Shape-Datei der Gebietsgrenzen zugrunde, überschreitet der Rotor der geplanten Anlage diese Grenze. Vermutlich würde hier eine Abweichung vom Ziel Z 5.1.2.4 (Rotor vollständig innerhalb des VEG) vorliegen. Damit wäre ein Zielabweichungsverfahren erforderlich. Die Sabowind GmbH strebt aber ausdrücklich kein Zielabweichungsverfahren an, da der Rotor unter Berücksichtigung des Konkretisierungsspielraums vollständig innerhalb des VEG 11 liegt und somit dem Ziel der Regionalplanung entspricht. Im Folgenden wird dies begründet. Der Regionale Planungsverband Leipzig-West Sachsen stellt auf seiner Homepage neben der Raumnutzungskarte im Maßstab 1: 100.000 eine Erläuterungskarte zum VEG Nr. 11 im Maßstab 1: 50.000 als PDF zur Verfügung. Aus dieser rechtsverbindlichen Darstellung leitet sich grundsätzlich eine maßstabsbedingte Unschärfe hinsichtlich der Außengrenze des VEG ab. Traditionell ist hier auf

die Strichstärke (z.B. 0,5 mm) zu verweisen, die im Maßstab 1: 50.000 einen tatsächlichen „Graubereich“ von beispielsweise 25 m eröffnet.

Die Regionale Planungsgemeinschaft vertritt die Ansicht, dass ein Zielabweichungsverfahren erforderlich ist. Im Zuge dieses Verfahrens ist das Einvernehmen der Standortgemeinde einzuholen. Die Überschreitung ist im Lageplan dargestellt.



Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat dem Zielabweichungsverfahren (Rotor liegt nicht vollständig innerhalb des Vorrang- und Eignungsgebietes zur Nutzung der Windenergie „Käferberg“) zuzustimmen.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache: 2023-092	Behandlung: öffentlich
Bearbeiter:	Herr Pfohl	Aktenzeichen:	Abstimmung:
Vorberaten:			

Beschlussvorlage

Gegenstand

Bau- u. Vergabebeschluss Los 02 – Rohbauarbeiten und Baustelleneinrichtung für den Ersatzneubau einer Sporthalle für den Schul- und Sportbetrieb (Dreifach-Halle) in Oschatz

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Vergabe der Bauleistungen für den Ersatzneubau einer Sporthalle für den Schul- und Sportbetrieb (Dreifach-Halle) in der Bahnhofstraße in 04758 Oschatz für das Los 02 – Rohbauarbeiten und Baustelleneinrichtung auf das Gesamtpreisangebot der Firma **Swietelsky Baugesellschaft m.b.H. ZNL Meißen** in Höhe von **3.058.980,73 €** brutto.

Begründung

Die Förderung der Maßnahme erfolgt gemäß Förderrichtlinie VwV StBauE / Stadtumbau und VwV Investkraft mit 2/3 der zuwendungsfähigen Kosten und ist im beschlossenen Haushalt entsprechend berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Baubeginn am 18.09.2023 sowie dem Fertigstellungstermin Ende Oktober 2025 wurde mit dem Verfahren der EU-weiten Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen nach VOB und Vergabeterminplan begonnen.

Die Veröffentlichung über das Portal eVergabe.de erfolgte am 04.07.2023, am 08.08.2023 um 13.00 Uhr fand die Submission statt.

Am Vergabeverfahren beteiligten sich 20 Firmen, zur Submission gaben 7 Firmen ein Angebot ab.

Die 7 abgegebenen Angebote wurden nach dem Wertungsablauf des Sächsischen Vergabegesetzes in 4 Wertungsstufen vom beauftragtem Planungsbüro RBZ Generalplanungsgesellschaft mbH aus Dresden (Herr Radner, Tel. 0351 / 418871-20) in Abstimmung mit der Stadtverwaltung Oschatz geprüft und ein Vergabevorschlag unterbreitet. Nach erfolgter Prüfung lagen keine Gründe für eine Nichtbewertung einzelner abgegebener Angebote vor – alle Angebote kamen in die Wertung. Nebenangebote waren zugelassen, wurden jedoch nicht eingereicht.

Die Angebotsprüfung in den 4 Stufen ergibt folgende Übersicht und Wertung:

Bieter Nr.	Bieter/Firma	Angebots- Summe Euro	rechn. geprüfte Angebotssumme Euro	Nach- lass -%-	Neben- angebote	Geprüfte Summe incl. Nachlass und Nebenangebot	Wertung - % -
3e	Swietelsky Baugesellschaft m.b.H, 01662 Meißen	3.058.980,73	3.058.980,73	-	-	3.058.980,73	100,0
6e	6	3.544.271,46	3.544.271,46	2,00	-	3.473.386,03	113,5
5e	5	3.705.203,75	3.705.203,75	-	-	3.705.203,75	121,1
2e	2	3.896.083,36	3.896.083,36	2,00	-	3.818.161,70	124,8
4e	4	4.236.459,02	4.236.459,02	0,50	-	4.215.276,73	137,8
7e	7	4.324.434,99	4.324.434,99	2,25	-	4.227.135,20	138,2
1e	1	4.257.403,61	4.257.403,61	-	-	4.257.403,61	139,2

(e – elektronische Angebotsabgabe über Vergabeportal)

Die Prüfung aller Unterlagen und Nachweise ergab keine Bedenken bezüglich der Eignung der Bieter und der Angemessenheit der Preise. Die Firma Swietelsky Baugesellschaft m.b.H. ZNL Meißen ist von der Größe und Qualifizierung, dem Umsatz und den angegebenen Referenzen der letzten Jahre geeignet, die geplanten Leistungen auszuführen. Die Firma besitzt die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit und hat dies mit den vorliegenden Unterlagen nachgewiesen.

Das Stadtbauamt schlägt daher vor, den Zuschlag auf das wirtschaftlichste, zu wertende Angebot an die Firma

Swietelsky Baugesellschaft m.b.H. ZNL Meißen, Leipziger Straße 40 in 01662 Meißen

zur geprüften Auftragssumme von **3.058.980,73 €** brutto zu erteilen.

Der Auftragssumme steht eine vergleichbare Kostenschätzung von 3.627.467,92 € brutto gegenüber.

Sollte in einem möglichen Widerspruchsverfahren die zuständige Nachprüfbehörde eine andere Vergabeentscheidung treffen, wird der Stadtrat entsprechend informiert.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2023-083	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Wahle	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:	SR 06.04.2023				

Beschlussvorlage

Gegenstand

Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet A“ zur Errichtung einer Photovoltaikanlage als Nebenanlage außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (Grünfläche)

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz, stimmt dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet A“ bezüglich der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche für das Flurstück 2494/25 der Gemarkung Oschatz zu.

Begründung

Der Antrag war bereits Gegenstand der Sitzung des Stadtrates am 06.04.2023. Dort wurde gefordert durch die Verwaltung die Nutzung der Dachflächen für Photovoltaik zu prüfen.

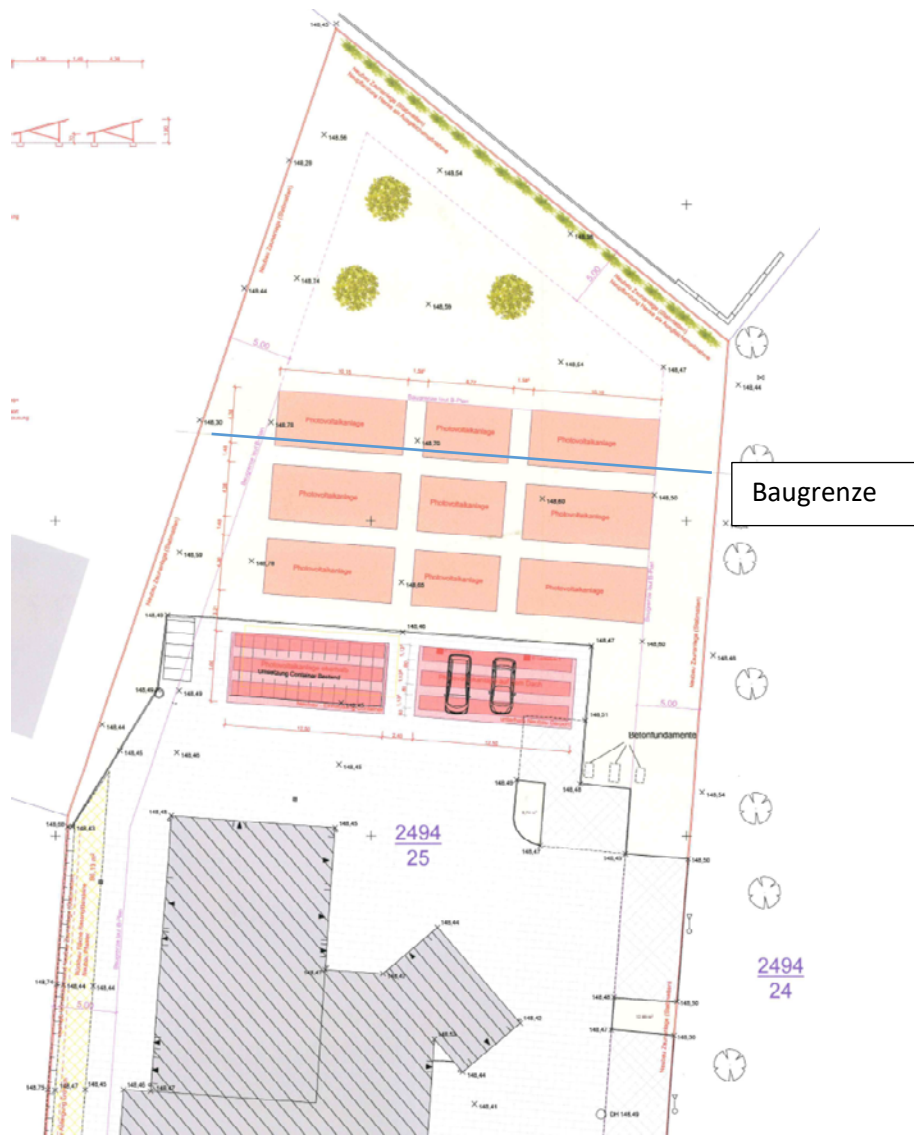
Es fand eine Ortsbesichtigung und Besprechung mit dem Bauherrn statt. Der Bauherr beabsichtigte bereits vor 2 Jahren den weiteren Ausbau des Dachgeschosses. Im Zuge dieser Planung wurde festgestellt, dass im Rahmen dieser Maßnahme massiv (Standicherheit betreffend) in das vorhandene Dach eingegriffen werden muss. Die Möglichkeit der Errichtung der Photovoltaikanlagen auf dem Dach des Bestandsgebäudes wurde bereits durch einen qualifizierten Tragwerksplaner geprüft, mit dem Ergebnis, dass die vorhandene Konstruktion/ Tragwerk keine zusätzlichen Lasten aufnehmen kann. Eine Errichtung auf den vorhandenen Dachflächen im Bestand ist somit nicht möglich.

Der Bauherr beabsichtigt die Planung für den weiteren Ausbau des Dachgeschosses voran zu treiben und wird in diesem Zuge auch Photovoltaik auf dem Dach berücksichtigen. Jedoch wird diese Maßnahme aufgrund des Umfangs erst später erfolgen.

Die mit dem vorliegenden Antrag geplanten Photovoltaikanlagen sollen auf dem geplanten Carport sowie auf die nördliche Freifläche errichtet werden. Der Bauherr minimierte die Freiflächenanlage zur ursprünglichen Planung bereits so, dass die Überschreitung der Baugrenze nur noch 3 m in der Tiefe beträgt. Zum Ausgleich der überbauten Grünfläche sollen 3 Bäume sowie eine Hecke an der nördlichen Grundstücksgrenze gepflanzt werden.

In einem festgesetzten Gewerbegebiet, hier „GE – Gebiet „A“ Oschatz/West“, sind nach aktueller Fassung der BauNVO u.a. Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie zulässig (§ 8 Abs. 2 BauNVO).

Die Abweichung ist vertretbar und die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.



Lage



Darstellung Baugrenze



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2023-081	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Wahle	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

Änderungsbeschluss zur 1. Änderung Bebauungsplan „Merkwitzer Straße“

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Merkwitzer Straße“ gemäß § 13 a BauGB i.V.m. § 13 BauGB. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes

Begründung

Der am 27.04.2022 Stadtrat beschlossene und am 24.05.2022 wirksam gewordene Bebauungsplan „Merkwitzer Straße“ soll nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 1 G v. 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert, in dem Bereich der Grundstücke Merkwitzer Straße 82 und 84 sowie des Grundstückes Zur Krone 1 a geändert werden. Betroffen sind die Flurstücke 1348/6, 1348/7 und 1342/66 der Gemarkung Oschatz.

Die betroffenen Grundstücke sind im Bebauungsplan als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen. Die Festsetzung eines Baufensters im Bebauungsplan entlang der Merkwitzer Straße erfolgte vor dem Hintergrund die Baustruktur des Straßenzuges und damit die vorhandene städtebauliche Gestalt entlang dieser Straße zu sichern. Mithin beschränkt sich das Baufenster im betroffenen Bereich auf das Flurstück 1348/6. Zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan waren die Flurstücke 1348/6, 1348/7 und 1348/8 noch ein Flurstück 1348/4 das als solches komplett überplant wurde.

Zwischenzeitlich fasste der Hauptausschuss 2021 den Beschluss zur Bebaubarkeit des Grundstückes als Befreiung von den Festsetzungen eines künftigen Bebauungsplanes.

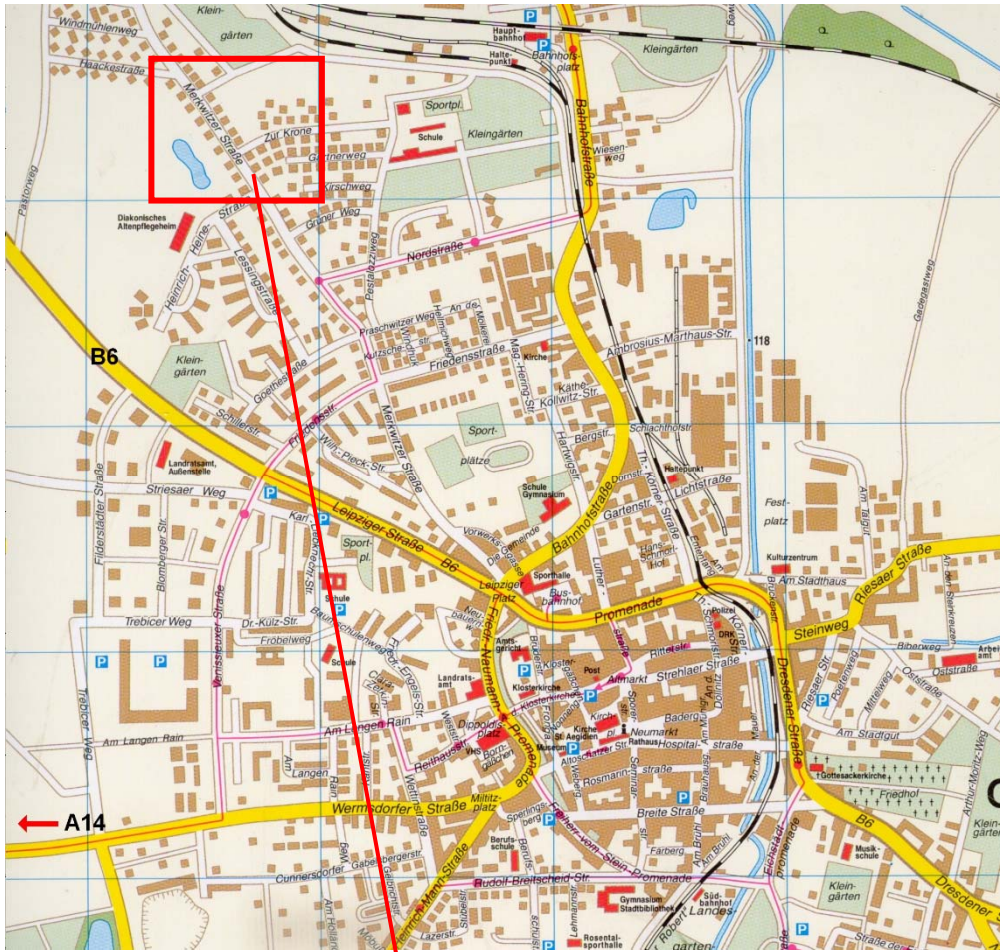
Ein solcher Beschluss wird heute kritisch gesehen. Es wird daher empfohlen die planerischen Voraussetzungen zu schaffen, die das bestätigte Vorhaben zulassen.

Das Verfahren soll nach § 13 a BauGB i.V.m. § 13 BauGB durchgeführt werden.

Mit der Änderung des Bebauungsplans werden folgende Ziele und Zwecke angestrebt:

- planerische Festsetzung zur baulichen Nutzung
- geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich

Anlagen



planerische Festsetzung mit Flurstücken aktuell



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2023-088	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Wahle	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

**Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
„Wohn- und Mischgebiet Fliegerhorst“ zur Errichtung einer Nebenanlage außerhalb der
überbaubaren Grundstücksfläche**

Antrag

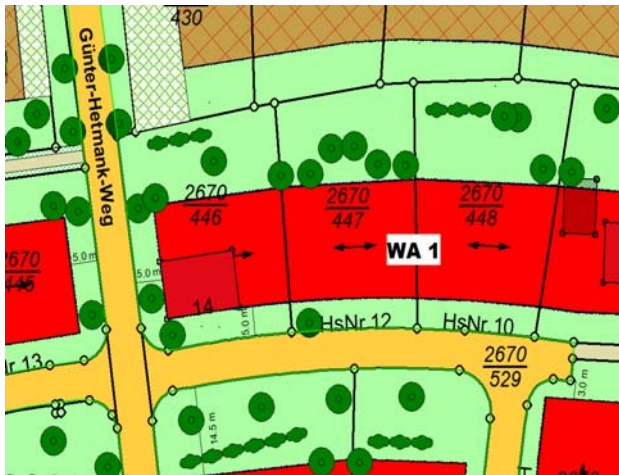
Der Hauptausschuss der Großen Kreisstadt Oschatz, stimmt dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Wohn- und Mischgebiet Fliegerhorst“ bezüglich der Errichtung einer Gartenhütte außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche für das Flurstück 2670/447 der Gemarkung Oschatz zu.

Begründung

Das Flurstück der Gemarkung Oschatz befindet sich im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes „Wohn- und Mischgebiet Fliegerhorst“. Die Eigentümer beabsichtigen die Errichtung eines Gartenhauses mit einer Grundfläche von 5,96 m x 3,2 m in einer Entfernung von 3 m zum Flurstück 2670/446 und 1,0 m zum Flurstück 2670/431. Aufgrund des Grundstückszuschnittes ist die Errichtung einer Nebenanlage nicht bzw. nur sehr eingeschränkt im Baufenster möglich. Die im Befreiungsantrag beantragte Überschreitung der überbaubaren Fläche ist städtebaulich vertretbar.

Bei der beantragten Befreiung kann der Tatbestand einer Ausnahme und Befreiung nach § 31 BauGB gesehen werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar ist.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.



Auszug aus dem Bebauungsplan rot Baufenster



Lagebeziehung im Grundstück



Ansicht, Abmaße 5,96 m * 3,20 m



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2023-084	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Wahle	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

Befreiung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung entsprechend § 3 Absatz 6 Nr. 3

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz lehnt den Antrag auf Befreiung bezüglich der Montage einer Mikrowindanlage auf dem Dach des Wohnhauses Rosmarinstraße 6 entsprechend der Gestaltungssatzung § 3 Abs. 6 Nr. 3 ab.

Begründung

Der Eigentümer hat einen Antrag auf Befreiung gemäß § 3 Abs. 6 Nr. 3 der Gestaltungssatzung gestellt.

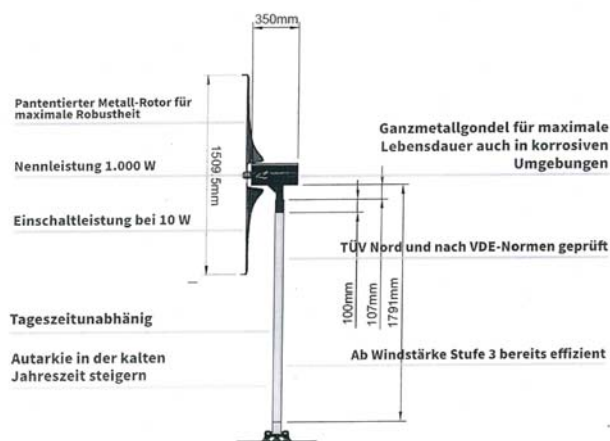
Der § 3 Abs. 6 Nr. 3 besagt:

Vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht einsehbare Windkraftanlagen können auf Antrag ausnahmsweise zugelassen werden (siehe § 7).

Die Anlage soll auf das Dach des Gebäudes Rosmarinstraße 6 montiert werden. Das Wohngebäude befindet sich in der Zone 2. Somit wäre die Anlage bei einer Nabenhöhe von etwas über 1791 mm und einem Rotordurchmesser von 1509 mm von der Rosmarinstraße, Webergasse und Breiter Straße (Baulücke neben Nr. 3) einsehbar.

Dem Stadtrat wird empfohlen, auf der Grundlage des § 3 Abs. 6 Nr. 3 in Verbindung mit § 7 der Gestaltungssatzung dem Antrag auf Befreiung nicht zuzustimmen.

Anlagen



Anlagendaten



1. Ansicht Rückseite nicht maßstabsgerecht



2. Ansicht Rosmarinstraße



3. Lageplanauszug mit Grundstück markiert



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2023-082	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Wahle	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

Befreiung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung entsprechend § 3 Absatz 6 Nr. 2a

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz stimmt dem Antrag auf Befreiung bezüglich der Montage einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Wohnhauses Brauhausgasse 4 entsprechend der Gestaltungssatzung § 3 Abs. 6 Nr. 2a zu.

Begründung

Der Eigentümer hat einen Antrag auf Befreiung gemäß § 3 Abs. 6 Nr. 2a der Gestaltungssatzung gestellt.

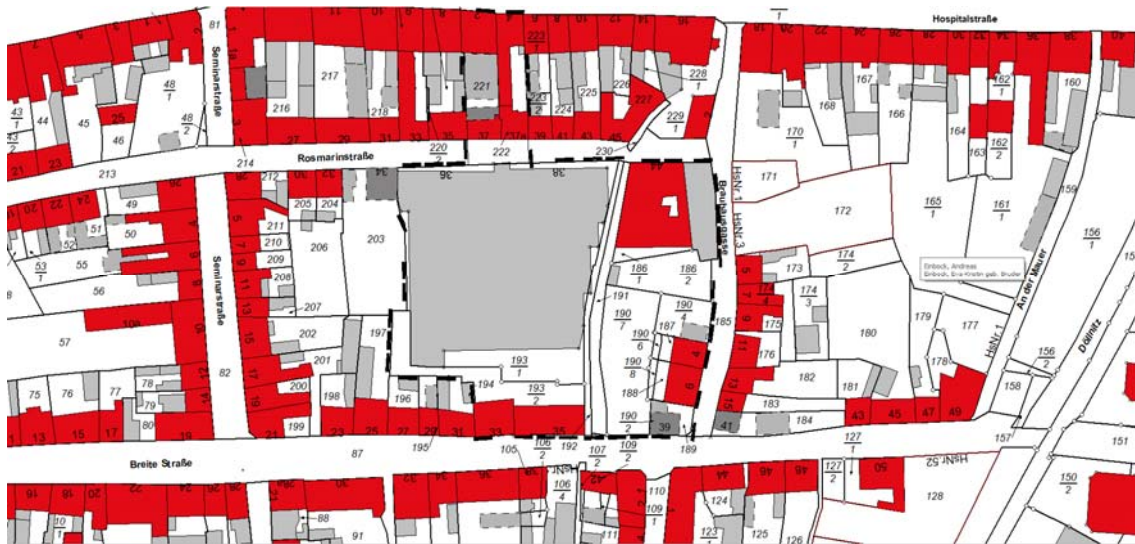
Der § 3 Abs. 6 Nr. 2a besagt:

Vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht einsehbare Solaranlagen sind zulässig.

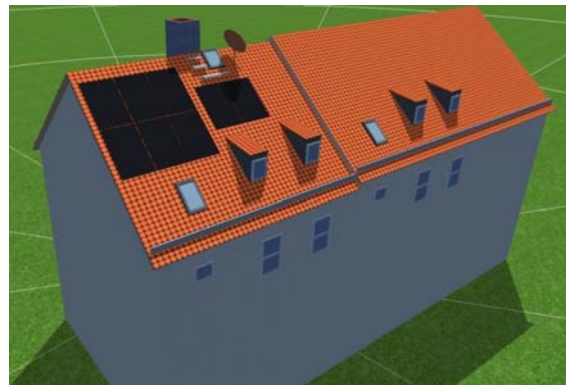
In Zone 2 können vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbare Solaranlagen ausnahmsweise auf Antrag zugelassen werden (siehe § 7), wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum der Zone 1 aus nicht eingesehen werden können und die nachfolgenden Vorgaben erfüllt werden.

- Ausreichende Unterlagen für die Bemusterung sind vorzulegen.
- Die Solaranlagen dürfen keine auffälligen Modulrahmen aufweisen.
- Die Solarplatten dürfen nicht um Dachfenster und Dachgauben herum entwickelt werden. Sie müssen sich auf zusammenhängende Flächen beschränken und sind gleichmäßig zu reihen (Rechteckflächen). Ein Versatz in den Randbereichen ist auszuschließen.

Das Wohngebäude befindet sich in der Zone 2 und die Dachfläche ist nicht von der Zone 1 einsehbar. Dem Stadtrat wird empfohlen, auf der Grundlage des § 3 Abs. 6 Nr. 2a in Verbindung mit § 7 der Gestaltungssatzung dem Antrag auf Befreiung zuzustimmen.



Ansichten: Brauhagasse



Rückseite

Modulart: 16 x IBC MonoSol 420 Wp black, Rahmen schwarz



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache: 2023-087	Behandlung: öffentlich
Bearbeiter:	Herr Heinrich	Aktenzeichen: 6	Abstimmung:
Vorberaten:			

Beschlussvorlage

Gegenstand

Bau- u. Vergabebeschluss Los 405 – Elektrotechnik und Gebäudeautomation für den Neubau 2-zügige Grundschule mit Hort in der Karl-Liebknecht-Straße

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Vergabe der Bauleistungen für den Neubau einer zweizügigen Grundschule mit integriertem Hort in der Karl-Liebknecht-Straße in 04758 Oschatz für das Los 405 – Elektrotechnik und Gebäudeautomation auf das Gesamtpreisangebot der Firma **Elektro Infomatec Kluge** aus Grimme in Höhe von **1.021.305,29 €** brutto.

Begründung

Nach Einreichung des Fördermittelantrages am 27.08.2019 an die Sächsische Aufbaubank wurde dieser am 06.04.2023 bewilligt. Die Förderung der Maßnahme erfolgt mit 60% der zuwendungsfähigen Kosten und ist im beschlossenen Haushaltsplan 2023 entsprechend berücksichtigt.

Um den Baubeginn am 01.09.2023 einzuhalten sowie den Fertigstellungstermin Ende des Jahres 2025 sicher zu stellen wurde mit dem Verfahren der Vergabe der Bauleistungen nach VOB sowie nach Vergabeterminplan begonnen.

Die Veröffentlichung über das Portal eVergabe.de erfolgte am 20.06.2023, am 20.07.2023 um 13:00 Uhr fand die Submission statt.

Am Vergabeverfahren beteiligten sich 7 Firmen, zur Submission gaben 5 Firmen ein Angebot ab.

Die 5 abgegebenen Angebote wurden nach dem Wertungsablauf des Sächsischen Vergabegesetzes in 4 Wertungsstufen vom beauftragtem Planungsbüro HERZOG UND PARTNER aus Riesa (Herr Wünscher, Tel. 03525 / 746310) in Abstimmung mit der Stadtverwaltung Oschatz geprüft und ein Vergabevorschlag unterbreitet. Nach erfolgter Prüfung lagen bei Bieter Nr. 3e Gründe für eine Nichtbewertung des Angebotes vor – nur 4 von 5 Angeboten kamen in die Wertung. Nebenangebote waren nicht zugelassen.

Bei der Prüfung der Angebote fiel auf, dass die abgegebenen Angebote bezüglich angebotener Produkte nicht mit den ausgeschriebenen Produkten übereinstanden. Daher empfahl der Vergabevorschlag die Vergabe mittels Bietergespräch zwischen der Stadtverwaltung Oschatz und den Bietern Nummer 2e und 4e.

Am 02.08.2023 14 Uhr erfolgte das Vergabegespräch mit Bieter Nr. 2e, Bieter Nr. 4e erschien nicht zum vereinbarten Termin und wurde daher von dem weiteren Vergabeablauf ausgeschlossen.

Die Angebotsprüfung in den 4 Stufen ergibt folgende Übersicht:

Bieter Nr.	Bieter/Firma	Angebots- Summe Euro	rechn. geprüfte Angebotssum- me - Euro -	Nach- lass -%-	Neben- angebote	Geprüfte Summe incl. Nachlass und Nebenangebot	Wertun- g - % -
1e		1.047.806,44	1.047.806,44	-	-	1.047.806,44	102,6
2e	Elektro Infomatec Kluge, Wurzener Straße 86, 04668 Grimma	1.021.305,29	1.021.305,29	-	-	1.021.305,29	100,0
3e		---	---			---	---
4e		1.116.248,36	1.116.248,36			1.116.248,36	109,3
5e		1.249.906,10	1.249.906,10			1.249.906,10	122,4

(e – elektronische Angebotsabgabe über Vergabeportal)

Die Prüfung ergab keine Bedenken bezüglich der Eignung der Bieter. Die Firma wurde im Jahr 2000 gegründet und ist somit 22 Jahre gewerblich tätig. Anhand des Internetauftritts und der zu findenden Bewertungen hat diese Firma die ausreichende Fachkunde.

Der Bieter 2 weist mit dem Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) seine Leistungsfähigkeit nach, den Auftrag fachlich einwandfrei und fristgerecht ausführen zu können.

Das Stadtbauamt schlägt daher vor, den Zuschlag auf das gesamtwirtschaftlichste, zu wertende Angebot an die Firma

**Elektro Infomatec Kluge
Wurzener Straße 86
04668 Grimma**

zur geprüften Auftragssumme von **1.021.305,29 €** brutto zu erteilen.

Der Auftragssumme steht eine vergleichbare Kostenschätzung von 1.313.837,52 € brutto gegenüber.

Sollte in einem möglichen Widerspruchsverfahren die zuständige Nachprüfbehörde eine andere Vergabeentscheidung treffen, wird der Stadtrat entsprechend informiert.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2023-090	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Beigeordneter	Aktenzeichen:	9	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

Annahme von Spenden 2023

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Annahme von Spenden.

Verwendungszweck	Betrag bzw. Sachspende	Spendengeber
Kindertagesstätte „Am Holländer“	Sachzuwendung in Höhe von 99,90 EUR Blumenerde	OBIGmbH & Co. Deutschland KG, Filiale Oschatz, Venissieuxer Straße 6 in 04758 Oschatz
Baumpflanzung im Oschatzer Stadtwald	Geldzuwendung in Höhe von 2.500,00 EUR	Rotary Club Torgau Oschatz e.V., Lichtstraße 3 in 04758 Oschatz
Feuerwehr Oschatz	Geldzuwendung in Höhe von 53,34 EUR	Heller, Tobias, Burgstraße 17 in 04758 Oschatz
Feuerwehr Oschatz	Geldzuwendung in Höhe von 300,00 EUR	Notdsachsen Mobil GmbH, Dresdener Straße 54 in 04758 Oschatz
Feuerwehr Oschatz	Geldzuwendung in Höhe von 53,33 EUR	Joite, Uwe, Zum weißen Stein 43 in 04758 Oschatz, OT Thalheim
Feuerwehr Oschatz	Geldzuwendung in Höhe von 53,33 EUR	Grühne, Enrico, Webergase 1 in 04758 Oschatz
Eigenbetrieb Oschatzer Museum	Sachzuwendung Figuren Christbaumschmuck aus Oschatz	Springsguth, Ivo, Brühl 6 in 04769 Naundorf, OT Casabra
Eigenbetrieb Oschatzer Museum	Sachzuwendung Kaffeeekännchen und Sahneekännchen von Konditorei Zierold	Dr. Schollmeyer, Manfred, Limbacher Weg 16 in 04758 Oschatz

Eigenbetrieb Oschatzer Museum	Sachzuwendung Wimpel von Jugendbewegung der DDR	Schellenberger, Claus, Goethestraße 1 in 04758 Oschatz
Eigenbetrieb Oschatzer Museum	Sachzuwendung Figuren Christbaumschmuck aus Oschatz, Föhn	Finger, Hartmut, Oschatzer Straße 4 in 04774 Dahlen
Eigenbetrieb Oschatzer Museum	Geldzuwendung in Höhe von 150,00 EUR	Praxis für Physiotherapie Hanka Sauer, Dresdener Straße 2 in 04758 Oschatz

Begründung

Nach § 73 Abs. 5 SächsGemO entscheidet der Stadtrat über die Annahme von Spenden. Die Stadtverwaltung legt dem Stadtrat dazu jedes Quartal eine Liste der erhaltenen bzw. zugesagten Spenden zur Entscheidung vor. Vor Beschlussfassung erhaltene Spenden werden unter Vorbehalt angenommen. Die genannten Spenden, Geschenke und Überlassungen wurden im Mai bis Juli 2023 angekündigt bzw. vorbehaltlich der Zustimmung angenommen.